

# § 11 Oö. SF

Oö. SF - Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

## § 11

### Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ist in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise anzulegen, sofern in der Stiftungserklärung nicht anderes bestimmt ist. Die Anlage ist der Behörde über Verlangen nachzuweisen.

In Kraft seit 16.06.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)